

RA THOMAS WALTHER • BODMANSTRASSE 7 • 87435 KEMPTEN

Landgericht Neubrandenburg
Schwurgericht
Friedrich-Engels-Ring 15-18
17033 Neubrandenburg

Abschrift

THOMAS WALTHER

BODMANSTRASSE 7
87435 KEMPTEN

TELEFON: 0831 / 960 887-0
TELEFAX: 0831 / 960 887-28

EMAIL: t.walther@dorn-rae.de
DATUM: 09.09.2016

60 Ks 1 / 15

**In dem Strafverfahren gegen
Hubert Zafke**

wird der Vorsitzende Richter Kabisch wegen Befangenheit abgelehnt.

Sowohl der Umgang des Vorsitzenden Richters mit dem Antrag des Nebenklägervertreters Rechtsanwalt Walther auf Genehmigung einer Reise zum Zweck der Information seines Mandanten, dem Nebenkläger Walter Plywaski, als auch die wiederholte Verweigerung ausreichender Informationen sowohl der Staatsanwaltschaft als auch der Nebenklägervertreter über wesentliche Vorgänge des Verfahrens außerhalb der Hauptverhandlung lassen besorgen,

- dass der Vorsitzende Richter nicht unparteilich ist, sondern vielmehr parteilich die Interessen des Angeklagten verfolgt, insbesondere sein Interesse, wegen vermeintlicher Verhandlungsunfähigkeit nicht einer öffentlichen Hauptverhandlung ausgesetzt zu sein,
- dass der Vorsitzende Richter ebenso durch Verweigerung gesetzlich vorgesehener Informationspflichten gegenüber den Nebenklägern deren Rechte beschneidet und damit in parteilicher Weise Position für den Angeklagten bezieht.

Im Einzelnen werden die folgenden Vorgänge beschrieben, auf Grund derer Umstände vorliegen, die berechtigte Zweifel an der Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit des Richters Kabisch aufkommen lassen. Es handelt sich um objektive Gründe, die vom Standpunkt des Nebenklägers Walter Plywaski aus bei vernünftiger Betrachtungsweise die Befürchtung wecken können, er stehe der Sache nicht unvoreingenommen und unparteilich gegenüber.

Die Besorgnis der Befangenheit ergibt sich dabei aus den nachfolgend beschriebenen objektiven Tatsachen, die entweder mit elementaren Informationsrechten des Nebenklägers Walter Plywaski oder mit Feststellungen zum Gesundheitszustand des Angeklagten in Verbindung stehen. Das Informationsrecht des Nebenklägers nach dem aus dem Rechtsstaatsprinzip abgeleiteten Grundsatz eines fairen Verfahrens ist umfassender Na-

tur. Objektive Tatsachen zum Gesundheitszustand des Angeklagten dienen u.a. dazu, den Verfahrensbeteiligten – somit auch dem Nebenkläger – die Möglichkeit zu geben, eigene Beweisanträge zu stellen. Soweit Richter Kabisch eigene Feststellungen zum Gesundheitszustand des Angeklagten oder hierzu getroffene ärztliche Feststellungen dem Nebenkläger vorenthält, erweckt dieses Verhalten die begründete Besorgnis der Befangenheit.

(1)

Der Vorsitzende Richter Kabisch hat in der Hauptverhandlung vom 14.03.2016 erklärt, dass er während der vom geladenen Sachverständigen Professor Dr. Teipel am Sonntag 13.03.2016 ab 10:00 Uhr durchgeführten Untersuchungen des Angeklagten zur Frage der Verhandlungsfähigkeit persönlich im Haus des Angeklagten anwesend war.

Auf meine Frage nach einem entsprechenden Vermerk über diesen dienstlichen Vorgang des Besuchs eines Schwurgerichtsvorsitzenden im Haus des Angeklagten Hubert Zafke erklärte Richter Kabisch dass es (bisher) einen solchen Vermerk nicht gibt. Nach Diskussion wurde jedoch in der öffentlichen Verhandlung von Richter Kabisch erklärt, ein solcher Vermerk werde nunmehr gefertigt und den Verfahrensbeteiligten zur Verfügung gestellt.

Glaubhaftmachung:

Dienstliche Stellungnahme von Richter Kabisch

Mit Schreiben vom 25.07.2016 hat Richter Kabisch erklärt, dass trotz der Ankündigung vom 14.03.2016 bisher ein solcher Vermerk nicht existiere und dieser auch „*ersichtlich überflüssig*“ sei, weil dieser Vermerk lediglich wiedergeben könne, dass er „*bei der Untersuchung anwesend war*“.

Glaubhaftmachung:

Dienstliche Stellungnahme von Richter Kabisch

Dies ist ersichtlich nicht die vollständige Wahrheit. Richter Kabisch hat mit den ihm zur Verfügung stehenden Sinnen festgestellt, welche Personen während der Untersuchungen im Raum waren, welche Fragen gestellt und welche Inhalte gesprochen wurden und in welchem optisch-körperlichen Zustand der Angeklagte 24 Stunden vor der Hauptverhandlung vom 14.03.2016 war.

Glaubhaftmachung:

Dienstliche Stellungnahme von Richter Kabisch

Da lediglich „dienstliche Gründe“ in Betracht kommen, die den Vorsitzenden der Schwurgerichtskammer in das Haus des Angeklagten führten, sind diese Gründe den Verfahrensbeteiligten und insbesondere auch den zugelassenen Nebenklägern mitzuteilen. Bereits der Entschluss einen solchen „dienstlichen Besuch“ beim Angeklagten vorzunehmen und die damit erforderlichen Absprachen mit dem Angeklagten, seinem Verteidiger und insbesondere auch mit dem zur Begutachtung bestellten Sachverständigen sind zwingend in den Verfahrensakten zu dokumentieren. Das ergibt sich bereits daraus, dass ein

solcher „Besuch“ des Vorsitzenden beim Angeklagten in der Strafprozessordnung nicht vorgesehen ist.

Allein der Entschluss des Vorsitzenden Richters Kabisch, den wegen Beteiligung an der Ermordung seiner Mutter angeklagten Hubert Zafke zu Hause zu besuchen, kann bei dem zugelassenen Nebenkläger Walter Plywaski den Eindruck einer Befangenheit des Richters auslösen, so dass die Sorge nahe liegt, der Richter führe nicht neutral und unparteiisch das Verfahren. Einen Tag vor der Hauptverhandlung trifft der Vorsitzende den Angeklagten in seiner häuslichen Umgebung und 24 Stunden später erscheint dieser zum dritten Mal wiederum nicht in der Hauptverhandlung.

Die Voreingenommenheit und nahezu Übernahme einer einseitigen Interessenwahrnehmung für den Angeklagten lässt Richter Kabisch als nahe liegende Möglichkeit dadurch erkennen, dass er zwar am folgenden Tag in der öffentlichen Hauptverhandlung auf meine entsprechende Frage und Bitte ankündigt, einen „dienstlichen Vermerk“ zu diesem Besuch zu fertigen, um sich in der Folgezeit jedoch zu weigern, diese selbstverständliche dienstliche Pflicht in die Tat umzusetzen. Für den Nebenkläger stellt sich die Frage, was Richter Kabisch veranlasste, eine in der deutschen Rechtsgeschichte wohl einmalige Vorgehensweise nicht zu dokumentieren.

Die Weigerung des Richters Kabisch, den Bericht über seinen Besuch beim Angeklagten schriftlich nieder zu legen, nährt die Besorgnis der Befangenheit, weil dadurch beliebige Inhalte kommuniziert sein können, die in der Konsequenz die Tendenz zum „Nichterscheinen“ in der Hauptverhandlung bestärkten.

Nach den allgemeinen Begutachtungsleitlinien für medizinische Begutachtung¹ wird von den Strafgerichten generell die Anwesenheit Dritter bei psychiatrischen Untersuchungen als Grundlage einer Gutachtenserstattung – selbst für Verteidiger – abgelehnt. Aus Sicht der allein verantwortlichen Mediziner steht im Vordergrund, dass sachfremde Beeinflussung möglichst vermieden wird. Die ungewöhnliche Konstellation, dass der Auftraggeber für das Gutachten – also der Vorsitzende Richter selbst - in die Klinik oder in die JVA oder in die Wohnung kommt, während der Sachverständige den Angeklagten untersucht, wird ein solches Vorgehen nicht in den Richtlinien diskutiert, weil es so außerordentlich ungewöhnlich ist.

Auch unter diesem Aspekt stellt die Weigerung des Richters Kabisch, den Bericht über seinen Besuch beim Angeklagten schriftlich nieder zu legen, eine die Besorgnis der Befangenheit fördernde Verhaltensweise dar.

Aus den Verfahrensakten ergibt sich in diesem Zusammenhang, dass der Verteidiger Dr. Diestel wiederholt verlangte, während Untersuchung und Exploration des Angeklagten unbedingt und entgegen allen Richtlinien anwesend sein zu wollen.

¹ Zitiert nach der „Leitlinie der Deutschen Gesellschaft für neurowissenschaftliche Begutachtung“ (DGNB) mit Stand 07/2013. Die vorgelegte Begutachtungsleitlinie beschreibt die medizinischen und juristischen Grundlagen des Sachverständigenbeweises einschließlich der hierzu ergangenen Rechtsprechung. Sie verfolgt das Ziel, medizinische Sachverständige zu unterstützen und zu Begutachtende und Auftraggeber vor willkürlichen und wissenschaftlich nicht hinreichend begründeten Einschätzungen zu schützen.

Laut Aktenvermerk der Geschäftsstelle des Schwurgerichts vom 14.04.2015 um 14:50 hat an diesem Tage die damalige Sachverständige Dr. Piek nicht nur telefonisch mitgeteilt, der Verteidiger Dr. Diestel habe sein „Privatgutachten“ zur Verhandlungsunfähigkeit eines Dr. Hoot ohne Vorlage an das Gericht direkt an sie gesandt sondern auch zugleich kategorisch festgestellt, er „ist bei der geplanten Untersuchung am 20.04.2015 anwesend“. Diese Anwesenheit einer dritten Person – entgegen allen Regeln der Gutachtenerstattung - wollte ersichtlich die Sachverständige nicht auf ihre Kappe nehmen. Eingedenk dieser Grundregel hat Vorsitzender Richter Kabisch dieses Ansinnen des Verteidigers auch 2015 noch zurück gewiesen.

Ohne dass offiziell ein Verfahrensbeteiligter im Vorfeld dies erfährt, erscheint zumindest eine an der Begutachtung nicht beteiligte Person am Sonntag den 13.03.2016.

Am 14.04.2016 in der Verhandlung geschieht anfangs das Übliche, weil der Angeklagte nicht erscheint. Sodann wird bekannt, dass 24 Stunden vorher der die Verhandlung leitende Richter Kabisch als „dritte Person“ während der Exploration durch Professor Dr. Teipel beim Angeklagten war.

Dabei habe ich im Blick, dass das Gericht den Verfahrensbeteiligten die Abschrift des Ablehnungsantrags des Verteidigers Dr. Diestel vom 04.03.2016 gegen den Sachverständigen Professor Dr. Teipel zur Kenntnis und evtl. Stellungnahme zugesandt hatte.

Glaubhaftmachung:

Dienstliche Stellungnahme von Richter Kabisch

Erst durch Akteneinsicht in die Originalakten am 15.07.2016 habe ich ergänzend Folgendes feststellen können:

Richter Kabisch teilte per FAX dem Verteidiger Dr. Diestel am 07.03.2016 mit, „am Sonntag 13.03.2016 werde zwischen 10:00 und 10:30 Herr Professor Dr. Teipel beim Angeklagten vor Ort zur Untersuchung erscheinen. Sie werden gebeten, dafür Sorge zu tragen, dass der Termin stattfinden kann.“ (Band 15, Bl. 82,83, 86)

Verteidiger Dr. Diestel verwies noch am gleichen Tag per FAX zunächst auf seine Anträge vom 04.03.2016 – und somit auf die Ablehnung des Professor Dr. Teipel wegen Befangenheit. (Band 15, Bl. 103).

Mit weiterem FAX vom 07.03.2016 äußerte sich der Verteidiger Dr. Diestel hinsichtlich des Ansinnens am Sonntag um 10:00 dafür zu sorgen, dass der Termin mit dem Sachverständigen stattfinden könne (Band 15, Bl. 104/105). Er teilte mit, was er am 13.03.2016 zu tun gedenke und keinesfalls dem Gericht assistieren werde: Ich zitiere:

„... Natürlich werde ich am kommenden Sonntag nach dem Kirchgang, einer angemessenen Mittagsmahlzeit und auch nach meinem Mittagsschlaf an Herrn Zafke denken. Ich werde jedoch darüber hinaus das Wochenende in bürgerlicher Zurückhaltung gestalten. Darüber hinaus bin ich nicht in der Lage, Wünsche des Gerichts zu befolgen.“

Am Mittwoch 09.03.2016 ruft der Verteidiger Dr. Diestel bei Gericht an und erreicht den stellvertretenden Vorsitzenden Richter Elfers, der entgegen der Praxis des Richters Kabisch dazu einen Vermerk verfasst. Darin heißt es am Ende:

„Der Verteidiger erklärt ferner, dass bei solchen Untersuchungen, ob durch den Amtsarzt oder einen psychiatrischen Sachverständigen, einer der Verteidiger anwesend sein soll. Er bittet, dieses künftig zu berücksichtigen.“

Zeitgleich wird am 09.03.2016 durch Beschluss der Kammer der Befangenheitsantrag des Verteidigers Dr. Diestel gegen den Sachverständigen Professor Dr. Teipel vom 04.03.2016 als unbegründet zurück gewiesen.

Nach den Gründen des Beschlusses soll Professor Teipel am 13.03.2016 entgegen der Besorgnis des Verteidigers keinesfalls seinen Gutachtensauftrag aus dem Zwischenverfahren im Auftrag des OLG Rostock zur Verhandlungsfähigkeit erneut ausführen. Vielmehr solle der Sachverständige allein zu der Frage Stellung nehmen, inwieweit eine psychiatrische Diagnose der suizidalen Gefahr und depressiven Störung vorliege und dadurch die aktuelle Verhandlungsfähigkeit des Angeklagten beeinträchtigt sei. Der weiterhin bestellte Sachverständige Dr. Orlop sei lediglich hinzugezogen, um unter dessen Beteiligung das Gutachten von Professor Dr. Teipel aus dem Zwischenverfahren vom 22.10.2015 zu erörtern.

Die Einschränkung des Gutachtensauftrags gegenüber Professor Teipel – also unter Ausklammerung des Gutachtensauftrages zur Verhandlungsfähigkeit aus 2015 – nur bezogen auf eine aktuelle Begutachtung der Bereitschaftsärztin vom Februar 2016 und gleichzeitig die geplante Erörterung des umfassenden Teipel-Gutachtens von 2015 mit Dr. Orlop ohne aktuelle Begutachtung durch Professor Dr. Teipel stellt eine vollkommen unklare und widersprüchliche Situation dar. Auffallend ist, dass Dr. Orlop den Angeklagten noch nie untersucht oder gesehen hat, während mit ihm ein vor einem Jahr von Professor Dr. Teipel gefertigtes Gutachten erörtert werden soll, der aber ausdrücklich nicht aktuell die Verhandlungsfähigkeit gutachtlich untersuchen soll.

Zur wichtigen Frage der Verhandlungsfähigkeit hat es Richter Kabisch vermieden, aktuelle gutachtliche Stellungnahmen der geladenen Sachverständigen zur Verfügung zu stellen, die es dem Vertreter des Nebenklägers Walter Plywaski ermöglicht, sich auf die Erörterung der Gutachten zur Verhandlungsfähigkeit vorzubereiten.

Glaubhaftmachung:

Dienstliche Stellungnahme von Richter Kabisch

Ein Sachverständiger Professor Dr. Teipel, der zur Frage der „Verhandlungsfähigkeit“ für die Hauptverhandlung am 14.03.2016 geladen ist und von Richter Kabisch intern einen deutlich eingeschränkten Gutachtensauftrag erhält, soll eben gerade nicht prinzipiell zur Verhandlungsfähigkeit sondern lediglich zu den Momentaufnahmen eines Amts- oder Bereitschaftsarztes unmittelbar vor Verhandlungsbeginn gutachtlich Stellung nehmen.

In welchem umfassenden oder eingeschränkten Umfang der Sachverständige Professor Dr. Teipel für den 12.09.2016 einen Gutachtensauftrag erhalten hat, wurde dem Vertreter des Nebenklägers Walter Plywaski nicht mitgeteilt.

Glaubhaftmachung:

Dienstliche Stellungnahme von Richter Kabisch

Am 14.03.2016 erklärte Richter Kabisch in öffentlicher Hauptverhandlung, er sei am 13.03.2016 „dort gewesen“. Später ergänzt er, weiteres könne nicht berichtet werden. Während der Verteidiger Dr. Diestel noch am 07.03.2016 seinen Ablehnungsantrag vom 04.03.2016 sowie für den Sonntag „Kirchgang, Mittagsmahl und Mittagsschlaf sowie bürgerliche Zurückhaltung“ ankündigte, verlangte er kategorisch am 09.03.2016 wie bereits am 14.04.2015 als Verteidiger anwesend zu sein, wenn künftig Sachverständige den Angeklagten untersuchen.

Ein weiterer Aktenvermerk über die Klärung der Kontroverse zur apodiktisch verlangten Anwesenheit des Verteidigers bei der Untersuchung durch den Sachverständigen existiert nicht. Es ist lediglich bekannt, dass Richter Kabisch am 13.03.2016 bei der Exploration anwesend war und der Verteidiger es kategorisch ablehnte das Treffen vom 13.03.2016 zu organisieren.

Ob der Verteidiger Dr. Diestel nun doch neben Richter Kabisch im Haus des Angeklagten zur Exploration anwesend war, ist zumindest offen.

Glaubhaftmachung:

Dienstliche Stellungnahme von Richter Kabisch

Und schließlich weigert sich Richter Kabisch, einen Aktenvermerk zu seinen Feststellungen vom 13.03.2016 zu fertigen, weil er angeblich nur „seine Anwesenheit“ in diesem Vermerk dokumentieren könne.

Aus Sicht des Nebenklägers stellt die Weigerung des Vorsitzenden Richters Kabisch, den Vermerk über Anwesenheit und Feststellungen am 13.03.2016 zu fertigen, ein Verhalten dar, das die Besorgnis seiner Befangenheit intensiv verdichtet. Ein faires Verfahren unter Achtung der Rechte des Nebenklägers erscheint aus Sicht eines besonnen Dritten im Hinblick auf die seit über einem halben Jahr ungeklärte Frage der Verhandlungsfähigkeit unter Vorsitz von Richter Kabisch nicht möglich zu sein.

Selbstverständlich musste Herr Richter Kabisch einen solchen Besuch, dessen Organisation der Verteidiger Dr. Diestel ablehnte, mit dem Angeklagten und dessen Familie sowie vor allem mit den Verteidigern absprechen. Er konnte ja nicht einfach als Begleitperson des Sachverständigen dort erscheinen.

Glaubhaftmachung:

Dienstliche Stellungnahme von Richter Kabisch

Außer der Ablehnung Dr. Diestels vom 07.03.2016 findet sich in den Akten kein Hinweis, wer statt seiner mit welchen Personen diesen Besuch des Richters Kabisch organisiert hat und welche Personen letztlich am Sonntag 13.03.2016 als am Untersuchungsvorgang unbeteiligte Personen entgegen den Grundregeln der Gutachterpraxis anwesend waren. Der Nebenkläger Walter Plywaski soll jedoch ersichtlich darüber nichts erfahren.

Glaubhaftmachung:

Dienstliche Stellungnahme von Richter Kabisch

Und Richter Kabisch will absolut keine erwähnenswerten inhaltlichen Feststellungen getroffen haben?

Das ist nach hiesigem Wissensstand die Unwahrheit.

Dafür spricht der Umstand, dass mir im Verlauf der vergangenen Monate von Medienvertretern die Frage gestellt wurde, was ich denn zum Besuch des Vorsitzenden beim Angeklagten einen Tag vor der letzten Verhandlung im März sagen würde, nachdem allerdings dieser Tag schon viele Wochen zurück lag. Eine Kommentierung lehnte ich ab, weil der Vorsitzende Richter Kabisch noch im Wort stand, seine Feststellungen ordnungsgemäß in das Verfahren einzuführen.

Allerdings wurde ich schließlich ausdrücklich mit Fragen konfrontiert, die sich auf Ausführungen des Pressesprechers Richter Deutsch des Landgerichts Neubrandenburg bezogen. Danach habe Richter Kabisch sich nun ein „eigenes Bild vom Angeklagten gemacht“ und er werde „nicht mehr nur den Angaben und Erklärungen des Verteidigers folgen“. Auch erfährt man auf diesen Wegen, dass eine „Kinderpuppe“ eine etwas merkwürdige Rolle während des Besuchs von Richter Kabisch gespielt habe. „Bärchen“ habe Zafke sie genannt und „zu Bett gebracht habe er die Puppe“. Selbst die wertende Schlussfolgerung von Richter Kabisch wurde bereits auf diesem Wege von Medienvertretern kolportiert. Danach würde Richter Kabisch den Angeklagten „*vorläufig am Tag vor der Verhandlung vom 14.03.2016*“ nicht für vollständig verhandlungsunfähig gehalten haben. Dennoch würde er sich teils merkwürdig und seltsam verhalten.

Glaubhaftmachung:

Dienstliche Stellungnahme von Pressesprecher Richter Deutsch

Dienstliche Stellungnahme von Richter Kabisch

Was auch immer der Vorsitzende wahrgenommen, festgestellt und gesehen hat und was auch immer das Motiv für den Besuch war und mit wem auch immer er diesen Besuch abgesprochen hatte, bleibt als Ergebnis die unüberwindliche Besorgnis eines vernünftigen und einsichtigen Nebenklägers, dass der Vorsitzende Richter Kabisch nicht im Entferntesten unvoreingenommen und neutral dieses Verfahren gegen Zafke führt.

Er ist parteiisch und erweckt nach außen den Eindruck, dass er alles vermeiden will, was wirklich eine inhaltliche Auseinandersetzung mit der Beweisaufnahme zur Anklageschrift auslösen könnte.

So liegt nun auch die Erkenntnis des Vorsitzenden Richters, er „*halte den Angeklagten am 14.03.2016 nicht für vollständig verhandlungsunfähig*“ sechs Monate zurück, ohne dass die Verfahrensbeteiligten Kenntnis von den am 13.03.2016 getroffenen Feststellungen und Schlussfolgerungen jemals Kenntnis erlangt haben.

Glaubhaftmachung:

Dienstliche Stellungnahme von Richter Kabisch

Die nahe liegende Konsequenz einer zwangsweisen Vorführung des Angeklagten nach unmittelbarer Offenlegung seiner Feststellungen vom 13.03.2016 in der Hauptverhandlung vom 14.03.2016 hat Richter Kabisch nicht gezogen.

Meine Frage während der Verhandlung nach seinen Feststellungen vom 13.03.2016 wurde in einer Weise abgetan, als ob es einen Nebenkläger Plywaski mit eigenen Verfahrensrechten nicht gebe.

Glaubhaftmachung:

Dienstliche Stellungnahme von Richter Kabisch

Der Pressesprecher des Gerichts hat geredet. Aber selbstverständlich hat er nur von wenigen Details gesprochen, die er einzig von Richter Kabisch erfahren haben konnte und die er gegenüber interessierten Journalisten gelegentlich erwähnenswert fand.

Glaubhaftmachung:

Dienstliche Stellungnahme von Pressesprecher Richter Deutsch

Dienstliche Stellungnahme von Richter Kabisch

Der Umstand, dass Richter Kabisch ohne Kenntnis eines aktuellen Gutachtens von Professor Dr. Teipel zur Exploration vom 13.03.2016 [*oder liegt das Gutachten bereits intern vor?*] bereits im Kollegenkreis seine eigene Schlussfolgerungen präsentierte, die nach außen getragen wurden, ist nur ein weiterer Beleg für mangelnde sachliche Distanz zum Angeklagten und völlige Missachtung der Rechte der weiteren Verfahrensbeteiligten.

Umso grotesker und entwürdigender sind für den Nebenkläger Walter Plywaski die Worte des Richter Kabisch, wenn er damit abgespeist werden soll, er könne lediglich erklären, „*dass er dort anwesend gewesen sei*“, ansonsten gäbe es nichts Erwähnenswertes.

(2)

Mit Schriftsatz vom 31.12.2015 habe ich erstmals den Antrag gestellt, die Erforderlichkeit einer Informationsreise zum Nebenkläger Walter Plywaski nach Boulder / USA festzustellen, nachdem das Oberlandesgericht Rostock am 27.11.2015 die Nebenklage zugelassen hatte.

Einen Tag nach Zurückweisung der Ablehnungsgesuche vom 18.01.2016 mit Beschluss der Kammer vom 17.02.2016 hat das Gericht am 18.02.2016 die vom OLG Rostock beschlossene Zulassung der Nebenklage von Walter Plywaski aus dem Beschluss vom 27.11.2015 widerrufen. Auf die Beschwerde vom 18.02.2016 hat das OLG Rostock mit Beschluss vom 23.02.2016 die Rechtsposition des Nebenklägers Walter Plywaski wieder hergestellt.

Nach diversen Nachfragen zur Genehmigung der Informationsreise erging schließlich am 29.06.2016 unter Vorsitz von Richter Kabisch der folgende Beschluss des Schwurgerichts:

Der Antrag des Rechtsanwalts Walther als Nebenklägervertreter, eine Informationsreise zu dem Wohnsitz des Nebenklägers zu genehmigen, wird abgelehnt.

Gründe:

Auch wenn dem hochbetagten Nebenkläger eine Reise nach Deutschland nicht zumutbar ist, ist die Notwendigkeit einer Informationsreise in die USA nicht dargetan und auch sonst nicht ersichtlich, da das Informationsbedürfnis ohne weiteres im Wege einer Videokonferenz befriedigt werden kann. Es ist für die Kammer nicht zweifelhaft, dass der Nebenkläger an seinem Wohnort eine Unterstützung in technischen Fragen durch Verwandte oder Bekannte erhalten könnte. Jedenfalls aber wäre der Nebenklägervertreter in der Lage, eine solche Konferenz zu organisieren. Der hierfür zu betreibende Aufwand ist nach den Erfahrungen der Kammer gering.

Mit Schriftsatz vom 20.07.2016 habe ich **Gegenvorstellungen zum Kammerbeschluss** vom 29.06.2016 erhoben und ausgeführt wie folgt:

Mit dem Beschluss vom 29.06.2016 wird behauptet, dass zwar dem 87-jährigen Nebenkläger nicht eine Informationsreise zu seinem beigeordneten Anwalt zugemutet werden könne aber dessen Informationsbedürfnis „ohne weiteres“ im Wege einer Videokonferenz befriedigt werden könne. Ohne jegliche Kenntnis hinsichtlich der Persönlichkeit und Lebensumstände des Nebenklägers wird lapidar festgestellt, dass Verwandte oder Bekannte des Nebenklägers Unterstützung in technischen Fragen gewähren können.

Meinen Antrag auf eine **Abhilfeentscheidung** und Feststellung der Erforderlichkeit einer Informationsreise des beigeordneten Rechtsanwalts zum Mandanten Walter Plywaski habe ich wie folgt näher begründet:

1. Walter Plywaski ist erheblich schwerhörig. Er ist lediglich eingeschränkt in der Lage, fernmündlich sehr kurze Sätze akustisch zu verstehen, wobei durch das Problem der fremdsprachlichen Verständigung mit meinem nicht perfektem Englisch die Verständigung noch erschwert wird.
Als Beispiel erwähne ich lediglich die unendliche Mühe, die ich aufwenden musste, um Herrn Plywaski zu erklären, dass er eine Ladung in deutscher Sprache vom 04.01.2016 mit der Ankündigung erhielt, dass die Zulassung seiner Nebenklage von der Kammer widerrufen werden solle. Bis zum heutigen Tage hat Herr Plywaski nicht verstanden, was da geschah.
2. Herr Plywaski hat ein Recht auf ein Informationsgespräch. Der Unterzeichner sieht sich nicht in der Lage, den Mandanten und/oder seine Bekannten oder Angehörige in die Organisation einer Videokonferenz als Helfer oder „technische Assistenten“ einzubeziehen.

Eine solche Tätigkeit ist weder durch die mir erteilte Vollmacht noch durch meine Beordnung abgedeckt. Ich verfüge über keinerlei Befugnis in den Vereinigten Staaten von Amerika dortige Bürger dazu zu bringen, den Vorstellungen des Gerichts aus Neubrandenburg zu entsprechen.

3. Allerdings stellt der gerichtliche Beschluss fest: „Der hierfür [gemeint: Organisation einer Videokonferenz mit einem 87-jährigen Holocaustüberlebenden in den USA unter Einbeziehung von dessen Verwandten und Bekannten] zu betreibende Aufwand ist nach den Erfahrungen der Kammer gering.“

Schließlich habe ich die Kammer gebeten, die zu Ziffer 3 vorliegenden „Erfahrungen der Kammer“ zu schildern, da die Erfahrungen des Unterzeichners auf Grund zahlreicher Informationsgespräche mit Holocaustüberlebenden in Kanada, UK, Israel und Frankreich in eine entgegen gesetzte Richtung zeigen. – Selbst vor Ort beim jeweiligen Mandanten ist der „Aufwand“ an Zeit, individueller Kraft der geistigen und emotionalen Zuwendung, Geduld und Fähigkeiten zum Hören und Verstehen im direkten Kontakt mit einem in der Hölle von Auschwitz gebrochenen Menschen unverhältnismäßig hoch. Über einen Bildschirm können – nach hiesiger Erfahrung – diese Leistungen nicht erbracht werden.

Mit Schreiben vom 25.07.2016 hat Richter Kabisch weder die „Erfahrungen“ der Kammer hinsichtlich des angeblich geringen Aufwands für derartige Informationsgespräche mit betagten Holocaustüberlebenden mitgeteilt noch hat er sich mit den geltend gemachten Gründen für eine Abhilfeentscheidung auseinander gesetzt. Stattdessen hat der Vorsitzende dem Unterzeichner mitgeteilt,

„dass der Beschluss der Kammer vom 29.06.2016, in dem die beantragte Informationsreise abgelehnt wurde, mit der (einfachen) Beschwerde anfechtbar sei, weshalb die erhobene Gegenvorstellung unstatthaft sei“.

Glaubhaftmachung:

Dienstliche Stellungnahme von Richter Kabisch

Dem Hinweis des Vorsitzenden Richter Kabisch vom 25.07.2016 folgend habe ich die bisher als Gegenvorstellungen bezeichneten Einwendungen gegen den Beschluss vom 29.06.2016 mit Schriftsatz vom 01.08.2016 als Beschwerde bezeichnet und beantragt, der Beschwerde abzuhelpen und die Erforderlichkeit der Informationsreise zum Nebenkläger Plywaski nach Boulder/USA festzustellen.

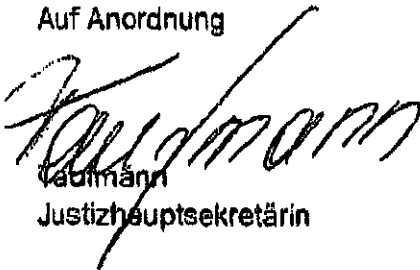
Erst auf Nachfrage wurde mir per FAX am 09.08.2016 mitgeteilt, dass der Beschwerde nicht abgeholfen worden sei. Der Wortlaut der Mitteilung ließ keinerlei Gründe erkennen, so dass in einer Beschwerdebegründung auf die inhaltlichen Überlegungen des Gerichts nicht eingegangen werden konnte. Insbesondere wurde der „Nichtabhilfebeschluss“ nicht mitgeteilt.

Das Gericht teilte lapidar mit:

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt Walther,

Die Kammer hat der Beschwerde nicht abgeholfen. Die Akten werden dem Oberlandesgericht zur Entscheidung vorgelegt.

Mit freundlichen Grüßen
Auf Anordnung


Justizhauptsekretärin

Das Gericht hat dem Unterzeichner trotz entsprechender Bitte die Gründe für die mitgeteilte Entscheidung nicht mitgeteilt. Auf die ausdrückliche Bitte erfolgte keine Antwort. Ob sich das Gericht mit den genannten Gründen der Gegenvorstellung vom 20.07.2016 inhaltlich befasst hatte, konnte nicht festgestellt werden.

Erst nach Entscheidung des Oberlandesgerichts Rostock vom 29.08.2016 und Rückleitung der Akten über die Staatsanwaltschaft wurde mir von dort die Nichtabhilfeentscheidung zugänglich gemacht.

Diese Nichtabhilfeentscheidung des Richter Kabisch vom 05.08.2016 zu der am 25.07.2016 von ihm als allein zutreffendes Rechtsmittel bezeichneten „Beschwerde“ setzt sich mit den geltend gemachten Gründen der Erforderlichkeit der Informationsreise mit keinem Wort auseinander.

Er sagt lediglich:

„Der Beschwerde wird nicht abgeholfen. Es ist nicht ersichtlich, dass ein Gespräch zwischen Nebenklägervertreter und Nebenkläger in den USA Vorteile gegenüber einer Videokonferenz haben könnte. Namentlich die inzwischen angebotene sehr gute Qualität der technischen Übertragung lässt den Eindruck eines Gespräches unter Anwesenden entstehen.“

Glaubhaftmachung:

Dienstliche Stellungnahme von Richter Kabisch

Die Belehrung des Unterzeichners hinsichtlich des angeblich einzulegenden Rechtsmittels der einfachen Beschwerde nach §§ 304 ff StPO nahm Richter Kabisch am 25.07.2016 allein in seiner Funktion als Vorsitzender vor.

Die Gründe für die Nichtabhilfeentscheidung hat nach Beratung die Schwurgerichtskammer getroffen.

Erneut wird deutlich, wie sehr der Nebenkläger Walter Plywaski von Richter Kabisch als Verfahrensbeteiligter, der allein dem Oberlandesgericht Rostock seine Verfahrensbeteiligung verdankt, rechtlich nicht geachtet und als lästige und überflüssige Person in diesem Verfahren behandelt wird.

Der Nebenkläger Walter Plywaski ist es in den Augen des Richter Kabisch nicht wert, dessen richterliche Einschätzung zu fehlenden Vorteilen eines persönlichen Gesprächs über die erlebte Hölle von Auschwitz im Alter von 14 und die Vernichtung der gesamten Familie in der Shoa im jetzigen Alter von 87 von dem Repräsentanten der deutschen Justiz zu erfahren.

Walter Plywaski ist in den Augen des Richter Kabisch rechtlich nicht existent.

Walter Plywaski ist in einem derartigen Ausmaß für Richter Kabisch nicht existent, dass auch mit zwei weiteren Berufsrichtern niemand auf die Idee kommt, dass dieser komplett unsinnige und rechtlich falsche Hinweis des Vorsitzenden Richters Kabisch vom 25.07.2016 den Nebenkläger zum Oberlandesgericht Rostock in das Rechtsmittel der Beschwerde schickt, welches prozessual von vornherein unzulässig ist.

Glaubhaftmachung:

Dienstliche Stellungnahme von Richter Kabisch

Nachdem Richter Kabisch den Nebenkläger in ein unzulässiges Rechtsmittel getrieben hat, versendet er die Akten an das Oberlandesgericht Rostock, damit dort über die Beschwerde entschieden werde.

Bereits mit Schreiben vom 17.08.2016 habe ich gegenüber dem Oberlandesgericht Rostock deutlich gemacht, dass mir die Bestimmungen zum Beschwerderecht in Kostensachen und damit auch der § 56 RVG vertraut sind. Dem Ratschlag des Richters Kabisch zum angeblichen Recht der Beschwerde wurde gefolgt, obwohl auch ihm sicher bekannt war, den Weg in ein unzulässiges Rechtsmittel gewiesen zu haben.

Man fragt sich ratlos, was einen Vorsitzenden Richter veranlasst, den Nebenkläger Walter Plywaski mit seinem Anwalt auf der Suche nach einer gerechten Würdigung des Wunsches, ein Informationsgespräch persönlich und vertraulich in Boulder zu führen, in ein Beschwerdeverfahren zu schicken, um dort diese Entscheidung am 29.08.2016 des OLG Rostock zu bekommen:

Die Beschwerde des Nebenklägervertreters gegen den die Erforderlichkeit einer Informationsreise nach Boulder/USA für eine Besprechung mit seinem Mandanten verneinenden Beschluss des Landgerichts Neubrandenburg vom 29.06.2016 wird als unzulässig verworfen.

Glaubhaftmachung:

Dienstliche Stellungnahme von Richter Kabisch

Entsprechend der Praxis in anderweitigen NS-Verfahren vor den Landgerichten Lüneburg (Gröning) und Detmold (Hanning) wurde der Antrag auf Feststellung der Erforderlichkeit einer Informationsreise nach Boulder / USA gem. § 46 Absatz 2 Satz 1 RVG² beantragt,

² § 46 Absatz 2 Satz 1 RVG lautet: Wenn das Gericht des Rechtszugs auf Antrag des Rechtsanwalts vor Antritt der Reise feststellt, dass eine Reise erforderlich ist, ist diese Feststellung für das Festsetzungsverfahren bindend.

um noch vor dem Neubeginn des ausgesetzten Verfahrens am 12.09.2016 jedenfalls die längst überfälligen Gespräche mit Walter Plywaski zu führen.

Auf die Idee, Nebenkläger für die Erstinformation in all den Verfahren der letzten Jahre in einem bereits eröffneten Hauptverfahren auf eine Videokonferenz zu verweisen, ist bisher einzig Richter Kabisch verfallen.

Zweifellos hat er damit erreicht, dass der Nebenkläger Walter Plywaski weiterhin nur sehr eingeschränkt über Email und Telefon informiert werden konnte.

Sein Entsetzen über diese Beschneidung seiner Rechte ist groß.

Am 07.08.2016 habe ich von meinem Mandanten Walter Plywaski als Reaktion auf meinen Bericht zu dem ablehnenden Beschluss vom 29.06.2016 eine Antwort per Email mit folgendem eher maßvoll formulierten Fazit erhalten, die ich im Original und in einer beglaubigten Übersetzung in die deutsche Sprache zu den Akten dem Oberlandesgericht Rostock nachgereicht habe.

Mein Mandant schreibt Folgendes (beglaubigte Übersetzung):

*Sehr geehrter Herr Dr. Thomas,
vielen Dank für Ihre Nachricht. Es wird keine realistische Chance für eine Videokonferenz geben. Am 10. August werde ich 87 Jahre alt.*

Ich habe den Holocaust überlebt, während meine ganze Familie von den Deutschen ermordet wurde. Der Angeklagte Zafke arbeitete gesinnungstreu in der Fabrik von Auschwitz, als meine Mutter im August 1944 umgebracht wurde. Am 15. August jährt sich der Tag zum 72. Mal, an dem meine Mutter in Auschwitz ermordet wurde.

Ich kann mit Ihnen nicht über die brutalen und grausamen Tatsachen von Auschwitz über einen Bildschirm und Video reden. Ich kann nicht über meine Zeit als Kind sprechen, als ich bei den Deutschen mitten in der Hölle war. Was für eine unmenschliche Idee, über eine solche Sache per Videokonferenz zu sprechen.

Abgesehen von den altersbedingten Schwierigkeiten höre ich schlecht, und meine Hände zittern.

Ich muss mich dazu zwingen, meine Spracherkennung³ zu schreiben. Deshalb ist es für mich zu schwierig und mit viel zu viel Stress verbunden, über diese brutalen und grausamen Tatsachen in meinem Leben mit einer Maschine zu sprechen.

*Es tut mir leid, dass ich das erwähnen muss: Ein deutscher Richter, der davon überzeugt ist, das es für mich leicht ist, über Auschwitz zu sprechen wie ein Manager der Deutschen Bank in Frankfurt während einer internationalen Videokonferenz mit seinen Kollegen in Boulder und Shanghai **versteht nichts von der schmerzhaften Erfahrung eines Überlebenden von Auschwitz.***

³ Mein Mandant leidet u.a. unter einem sehr starken Tremor in den Händen. Die medizinische Diagnose ist mir nicht bekannt. Das führt dazu, dass er die Tastatur eines Computers nur mit größter Anstrengung und sehr unsicher benutzen kann. Das Treffen der richtigen Taste ist in jedem Einzelfall eine Aufgabe, die lediglich mit großen Schwierigkeiten gelöst werden kann. Deshalb benutzt er seit Jahren ein Spracherkennungssystem, welches jedoch keinesfalls fehlerfrei funktioniert. Er muss die Texte bearbeiten und korrigieren. Deshalb spricht mein Mandant davon, dass er sich zwingen muss, seine „Spracherkennung zu schreiben“.

Ich denke, dass es mein Recht ist, gemäß den deutschen Gesetzen direkt mit Ihnen allein zu sprechen und nicht mit Freunden oder Familienmitgliedern, während sich Zafke in Deutschland ein schönes Leben macht.

Walter Plywaski/ Wladislaw Plywacki (Dachauer Nr. 112406)

Walter Plywaski „denkt“, er habe ein Recht, „direkt mit mir allein sprechen zu dürfen“. Nebenkläger an den Landgerichten in Lüneburg (2015) und Detmold (2016) hatten diese Rechte, die ihnen von den Gerichten in großer Selbstverständlichkeit gewährt wurden.

Richter Kabisch verweigert dieses Recht und gibt allein durch das Abweichen von einer durchgängigen Praxis in gleich gelagerten Prozessen der Gegenwart deutlich zu erkennen, dass die Besorgnis der Befangenheit in der Person des Vorsitzenden Richter Kabisch begründet ist.

Walter Plywaski kennt die Praxis der Gerichte in Lüneburg und Detmold. Er hat sich über die Website <https://nebenklage-auschwitz.de/> und aus Medienberichten in USA und Canada informiert. Ich selbst habe ihn auch über entsprechende Informationsgespräche informiert und darauf hingewiesen, dass allein die zeitliche Belastung durch das Verfahren in Detmold und Tätigkeiten für ein Verfahren in Hanau (vs. Tremmel) dazu führten, dass ich noch keine Zeit finden konnte nach Boulder zu reisen. Ich musste ihn vertrösten.

Nun muss er erfahren, dass Richter Kabisch in Neubrandenburg erst das Verfahren nicht eröffnet hat, dann die Zulassung der Nebenklage durch das OLG Rostock widerrief und schließlich jedenfalls – nach erneuter Korrektur durch das OLG – dem Nebenkläger das persönliche Gespräch mit seinem Anwalt verweigert.

Richter Kabisch ist nicht daran interessiert, die Rechte eines Holocaustüberlebenden mit 87 Jahren zu achten und zu gewähren.

Glaubhaftmachung:

Dienstliche Stellungnahme von Richter Kabisch

Der Nebenkläger Walter Plywaski hat auf Grund dieses Sachverhalts auch bei verständiger Würdigung der Sache Grund zu der Annahme, Richter Kabisch nehme ihm gegenüber eine innere Haltung ein, die seine Unparteilichkeit und Unvoreingenommenheit störend beeinflussen kann. Jedem unbeteiligten Dritten leuchtet es ein, dass ein 87-jähriger Überlebender des Holocaust nicht gegenüber einem Bildschirm über die Erlebnisse als 14-jähriger jüdischer Junge aus Lodz offen und unbefangen und ohne Gefahr einer akuten psychischen Gefährdung sprechen kann, zumal für die gesamte Technik einer Videoübertragung mindestens eine dritte Person eines ortsansässigen Unternehmens für die Durchführung von Videokonferenzen anwesend sein müsste.

Ein in dieser Weise äußerst vernünftiger Ablehnungsberechtigter kann den Hinweis auf die Videokonferenz als gleichwertiges Mittel der Kommunikation mit seinem deutschen Rechtsanwalt und die angeblich vollkommen fehlenden Vorteile einer unmittelbar persönlichen Begegnung nicht nachvollziehen.

Eine Neutralität und Unparteilichkeit gegenüber dem in den USA lebenden jüdischen Nebenkläger ist nicht erkennbar.

Die Besorgnis der Befangenheit ist begründet.

(3)

Mit Ladungsverfügung vom 22.03.2016 wurde Termin zur neuen Hauptverhandlung ohne Fortsetzungstermin bestimmt auf 17.05.2016. Zunächst solle die Verhandlungsfähigkeit erörtert werden. Als Sachverständige wurden – wie bisher – Dr. Orlob und Professor Dr. Teipel geladen.

Glaubhaftmachung:

Dienstliche Stellungnahme von Richter Kabisch

Mit Schreiben vom 13.05.2016 wurde auf Anordnung von Richter Kabisch dieser anberaumte Termin aufgehoben, weil ein sehr spezielles Gutachten nicht rechtzeitig dem Gericht vorliegt. Verantwortlich wird dafür die Klinik für Innere Medizin der Universität Greifswald unter Leitung von Professor Dr. Stephan Felix gemacht, wo nach körperlicher Untersuchung eine Langzeitmessung zu den jeweils erhöhten Blutdruckwerten aller früheren Verhandlungstage Klarheit schaffen sollte.

Glaubhaftmachung:

Dienstliche Stellungnahme von Richter Kabisch

Die körperliche Untersuchung wurde am 12.05.2016 durchgeführt. Die 24-Stunden Langzeitmessung hinsichtlich des Blutdrucks wurde anschließend veranlasst.

Bereits am 12.05.2016 wurde ein vorläufiges Internistisch-kardiologisches Fachgutachten per FAX am 12.05.2016 um 15:13 Uhr vom Sekretariat Dr. Felix an das Landgericht Neubrandenburg gesandt (Band 16, Blatt 199-201). Dieses vorläufige Gutachten war jedoch nur von Oberarzt Dr. Empen unterzeichnet und nannte allein einen im Sitzen festgestellten einzelnen Blutdruckwert Zafkes mit 157/87. – Das vorläufige Gutachten endete mit dem Satz: *„Sobald die Langzeitblutdruck-Messwerte den Gutachtern vorliegen, wird dieses Gutachten ergänzt und möglichst bald an das Landgericht Neubrandenburg gesandt.“*

Glaubhaftmachung:

Dienstliche Stellungnahme von Richter Kabisch

Dieses vorläufige Gutachten wurde dem Unterzeichner als Vertreter des Nebenklägers Walter Plywaski mit Schreiben vom 13.05.2016 (eingegangen am 19.05.2016) zugeleitet. In den folgenden Wochen und Monaten wurde das von Dr. Empen am 12.05.2016 angekündigte „ergänzte Gutachten“ jedenfalls mir nicht übersandt. Über mehrere Monate blieb es mir verborgen, ob und evtl. wann ein Gutachten mit den Langzeitblutdruck-Messwerten erstattet und wann es mit welchen Ergebnissen bei Gericht eingegangen ist.

Statt dessen hat sich das Gericht am 08.06.2016 erstmals im gesamten Verfahren mit einem direkten Schreiben an mich persönlich gewandt, in dem es vier Wochen nach dem Scheitern einer Hauptverhandlung am 17.05.2016 weder um Beschneidung der Rechte des Nebenklägers noch um Ablehnung von Anträgen für den Nebenkläger ging. Vordergründig ging es um den Versuch der Vermeidung von weiteren ungebührlichen Verzögerungen. Das Schreiben erreichte mich am 13.06.2016 und lautete wie folgt:

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt Walther,

In pp. wäre wegen der sich überschneidenden Urlaubsplanung der Verteidiger und der Sachverständigen im Juli und August nur jeweils ein Verhandlungstag, nämlich der 18.07.16 und der 03.08.2016, möglich. Eine weitere Fortsetzung darüber hinaus würde an der Frist des § 229 Abs. 1 StPO scheitern. Es ist deshalb beabsichtigt, die Hauptverhandlung am 12.09.2016 (mit erster Fortsetzung am 19.09.2016) zu beginnen. Mögliche weitere Fortsetzungstermine wären ausreichend vorhanden. Soweit Herr Prof. Dr. Nestler Ende September verhindert ist, könnte dies bei der weiteren Terminierung berücksichtigt werden.

Es besteht Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 24.06.2016.

Ich wollte nun weitere drei Monate als Urlaubszeiten für zwei Sachverständige und drei Verteidiger, in denen – aus welchen Gründen auch immer – die Urlaubsplanungen des Schwurgerichts keine Erwähnung fanden, nicht durch eigene Urlaubswünsche konterkarieren. Allerdings lagen mir andere Fragen brennend auf der Seele. So antwortete ich am 20.06.2016 auf das Schreiben, welches „auf Anordnung“ mir gesandt worden war:

„In dem Strafverfahren gegen Hubert Zafke nehme ich Bezug auf das Schreiben des Gerichts vom 08.06.2016.- „Auf Anordnung“ wird mir mitgeteilt, dass Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 24.06.2016 besteht.

Es geht dabei nicht etwa um eine Stellungnahme zu medizinischen Gutachten, die Licht in die schändliche Verzögerung des Verfahrens durch endlose „Blutdruck“-Schwankung des Angeklagten bringen könnten. Derartige medizinische Gutachten mögen durchaus inzwischen dem Gericht vorliegen. Die beteiligten Nebenklägervertreter erfahren nichts davon. Selbstverständlich werden uns auch die Feststellungen vorenthalten, die der Vorsitzende Richter getroffen hat, als er den Angeklagten zu Hause aufsuchte, während ein Sachverständiger ihn vor dem letzten Termin vor etlichen Monaten untersuchte.“

Auch mein eher verzweifelte Appell, doch nun bitte ein ergänzendes Gutachten des Professor Felix, so es denn vorliege, mir zur Kenntnis zu übersenden, blieb unbeachtet. Zwar wird mir „Gelegenheit zur Stellungnahme“ gegeben, was ersichtlich jedoch nur zur Mitteilung weiterer Urlaubszeiten führen sollte.

Glaubhaftmachung:

Dienstliche Stellungnahme von Richter Kabisch

Nachdem jedoch die Staatsanwaltschaft ebenfalls seit Monaten auf das Gutachten zu der Langzeitmessung und auf die Entscheidungen zu zahlreichen Anträgen wartete und sich auch schriftlich wiederholt zu Wort meldete, geschah am 5. August 2016 Ungewöhnliches. Dazu zitiere ich aus dem Vermerk von Oberstaatsanwalt Förster:

Am 05.08.2016 hat mich der Vorsitzende Richter am Landgericht Neubrandenburg Kabisch angerufen, um den von mir am 03.08.2016 gestellten Antrag zu erörtern. Herr Kabisch teilte mit, dass es nicht zu seinen Gepflogenheiten gehöre, mündlich mit Verfahrensbeteiligten Anträge zu erörtern, dass er sich jedoch ob der von mir erhobenen Anwürfe zu einem

Gespräch entschlossen habe.

Weiterhin heißt es in diesem Aktenvermerk über das Gespräch: ... Angesprochen auf die noch fehlenden Gutachten des Professors Dr. Felix und des Dr. Empten teile er mir mit, dass er auch nur das schon übersandte Kurzgutachten erhalten habe, das er den Verfahrensbeteiligten bekannt gegeben habe. Aus diesem ergebe sich auch das Ergebnis der Langzeitmessung bzgl. des Bluthochdrucks. Ich habe Herrn Kabisch erwidert, dass mir ein entsprechendes Gutachten nicht vorliegt, sondern ich nur im Besitz des Gutachtens sei, das den Hinweis darauf enthalte, dass die Langzeitmessung noch durchgeführt werden müsse und bat ihn, mir das von ihm in Bezug genommene Gutachten zur Kenntnis zu geben.

Jedenfalls mittelbar hat dieses Gespräch des Richter Kabisch mit Oberstaatsanwalt Förster zur Folge, dass ich inhaltlich das Gutachten, welches entgegen den Erklärungen von Richter Kabisch mir bisher nicht zugesandt worden war, zur Kenntnis nehmen durfte. Wohlgemerkt: Es wurde nicht direkt mir zugeleitet. Lediglich dem Umstand, dass Richter Kabisch für den 12.09.2016 Herrn Jens-Peter Beneke vom Gesundheitsamt Demmin am Terminstag um 07:00 zu Herrn Zafke schickt, damit er „die Frage der Verhandlungsfähigkeit erneut prüft“ machte mich zum Nutznießer dieses Auftrags. Denn Herrn Beneke schickt Richter Kabisch dieses Gutachten mit den Worten: „Das inzwischen vorliegende internistisch-kardiologische Gutachten vom 17.05.2016 füge ich zu Ihrer Information bei.“

Glaubhaftmachung:

Dienstliche Stellungnahme von Richter Kabisch

Zwar wurde mir als Nebenklägervertreter nicht mitgeteilt, wer Jens-Peter Beneke ist und mit welcher Qualifikation er im Sozialpsychiatrischen Dienst des Gesundheitsamtes Demmin tätig ist. Auch kenne ich keinen Auftrag zur Erstattung eines Gutachtens, zumal Herr Beneke auch nicht zur Hauptverhandlung am 12.09.2016 geladen wurde. Es bleibt vollkommen unklar, wie Herr Beneke seine Feststellungen als Grundlage einer „Prüfung der Verhandlungsfähigkeit“ dem Gericht vermitteln wird und zugleich für Fragen der Verfahrensbeteiligten zur Verfügung stehen wird.

Glaubhaftmachung:

Dienstliche Stellungnahme von Richter Kabisch

Dieses internistisch-kardiologische Gutachten des Professor Felix vom 17.05.2016 war am 23. Mai 2016 bei Gericht eingegangen und ist mir „mittelbar“ zehn Wochen später erstmals von Richter Kabisch zur Verfügung gestellt worden. Wenige Tage zuvor hatte noch Richter Kabisch im Gespräch mit Oberstaatsanwalt Förster wahrheitswidrig erklärt, er habe auch nur jenes Kurzgutachten erhalten, welches er den Verfahrensbeteiligten bereits längst zugesandt habe.

Glaubhaftmachung:

Dienstliche Stellungnahme von Richter Kabisch

Bereits das vorläufige Gutachten mit dem Einzel-Messwert von 157/87 hat eine Prognose für das endgültige Gutachten ermöglicht. So kommt auch vollkommen stimmig die Langzeitmessung im 15-Minuten-Intervall meist zu Werten kleiner als 150/90 und mit über 80 % der verwertbaren Messwerte zu Ergebnissen unter 140/85. – Lediglich sehr vereinzelt Werte lagen singulär deutlich höher, so um 14:33 bei 208/120 und um 18:15 bei 219/142. Nachts sanken die Werte auf circa 120/80 im Bereich der Normotomie.

Dieses Wissen hatte Richter Kabisch seit dem 23.05.2016.

Glaubhaftmachung:

Dienstliche Stellungnahme von Richter Kabisch

Mit diesem Gutachten sind Blutdruckwerte, die als „Hypertonus mit hypertensiver Krise“ (Amtsärztin Ziemann am 14.03.2016) oder „Blutdruckentgleisung“ (Dr. med Heering-Bunk am 27.02.2016) mit jeweils identischen Messwerten von 180/100 diagnostiziert wurden, „nicht belastbare“ Einzelwerte, die allerdings Richter Kabisch veranlassten, den Angeklagten weder zur Hauptverhandlung vorzuführen noch gegen ihn einen Haftbefehl zu erlassen.

Die Ursachen für diese Blutdruckwerte jeweils bei Untersuchungen unmittelbar vor der anberaumten Hauptverhandlung sind objektiv nicht bekannt. Medizinische Gründe im Bereich einer krankheitsbedingten Hypertonie scheiden allerdings aus. Gewisse körperliche Anstrengungen unmittelbar vor der angekündigten Messung als Momentaufnahme können sehr leicht den Blutdruck in die Höhe treiben.

Der Umstand, dass Richter Kabisch keinesfalls dafür Sorge trägt, allen Verfahrensbeteiligten dieses so aufschlussreiche Gutachten zeitnah nach dem 23.05.2016 zuzuleiten, lässt die Besorgnis der Befangenheit nochmals besonders deutlich werden.

Als er schließlich auf Drängen der Staatsanwaltschaft dann doch dieses Gutachten sowohl der Staatsanwaltschaft als auch mir zur Verfügung stellte, geschah dies nur mittelbar, weil es lediglich direkt zur notwendigen Information am 09.08.2016 an Herrn Beneke verschickt wurde. Die Staatsanwaltschaft und Rechtsanwalt Walther erhielten lediglich eine Abschrift des Schreibens an Herrn Beneke „nebst Anlagen“.

Hinter der Formulierung „nebst Anlagen“ vom 09.08.2016 verbirgt sich das brisante Gutachten des Professor Felix vom 17.05.2016.

Die Versendung des Gutachtens am 09.08.2016 zeigt deutlich, dass Richter Kabisch nun selbst erkannt hatte, dass nach dem Gespräch mit Oberstaatsanwalt Förster vom 05.08.2016 die Behauptung nicht mehr aufrecht zu halten war, das Gutachten mit den Ergebnissen der Langzeitmessung sei den Verfahrensbeteiligten bereits zur Kenntnis zugesandt worden.

Glaubhaftmachung:

Dienstliche Stellungnahme von Richter Kabisch

Die naheliegende Deutung für einen besonnenen Nebenkläger lässt im Rahmen der Besorgnis der Befangenheit den Eindruck verstärkt und deutlich hervortreten, dass Richter Kabisch nicht neutral und unparteiisch das vom Oberlandesgericht Rostock gegen Zafke eröffnete Verfahren führen kann.

Die Besorgnis der Befangenheit ist begründet.

gez. Walther

Thomas Walther
Rechtsanwalt